



Bundesanstalt für Arbeit

Landesarbeitsamt Nord

Hamburg · Mecklenburg-Vorpommern · Schleswig-Holstein

Kiel, 25. April 2002

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Baltic-Montage-Bau GmbH
An der Trave 20a

23923 Selmsdorf

vertreten durch

die Geschäftsführer **Marion Schröder und Orhan Özbarut**

die ab 25.05.1991 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am **27.03.1997 unbefristet verlängert.**

Im Auftrag

(Fischer)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden - § 1b AÜG.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.